

Gastgewerbestatistik Jahrerhebung

Geschäftsjahr 2011

GG

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebung wird als Stichprobe bei höchstens 5 Prozent der Unternehmen des Gastgewerbes durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gastgewerbeverordnung vom 30. Juni 2011 (BGBl. I S. 1348).

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Unternehmen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 2 Nummer 2 Handelsstatistikgesetz.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in einigen wenigen gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 9 HdlStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach § 16 Absatz 7 BStatG sind.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbezirks übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit dem Fragebogen spätestens nach Eingang der nächsten Jahresmeldung vernichtet.

Name und Anschrift des Unternehmens und die Unternehmensnummer werden zur Führung der Adressdateien nach § 13 BStatG verwendet und können zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Statistikregister für statistische Verwendungszwecke aufgenommen werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Niederlassungen und zum Unternehmen gehörenden Hilfsbetrieben und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erbeten. Dabei sind auch alle nicht zum Gastgewerbe gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

1 Tätige Personen (Beschäftigte)

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen Personen.

Hierzu gehören z. B.

- mitarbeitende Inhaber/Inhaberinnen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- Heimarbeitende, Reisende, Lieferpersonal, die von dem Unternehmen Vergütung erhalten,
- Gesellschafter/Gesellschafterinnen, Vorstandsmitglieder,
- andere leitende Personen, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als „Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit“ angesehen werden,
- vorübergehend Abwesende (z. B. wegen Erkrankung, Urlaub oder Mutterschutz),
- Auszubildende und
- geringfügig Beschäftigte mit 400-Euro-Jobs, Aushilfen.

Nicht hierzu gehören

- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen, und
- Wehr- oder Zivildienstleistende.

2 Teilzeitbeschäftigte

Bei Teilzeitbeschäftigten ist die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als bei vergleichbarer Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich. Bei geringfügig Beschäftigten ist die vereinbarte Wochenarbeitszeit der Woche maßgeblich, in der der 30.9. liegt.

3 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sind Personen, die auf der Grundlage von Arbeitsverträgen ein Entgelt in Form von Gehalt, Lohn, Provision oder Sachleistungen erhalten. Hierzu gehören auch Aushilfskräfte, Auszubildende sowie Teilzeitbeschäftigte einschließlich der geringfügig Beschäftigten (ohne Umrechnung auf Vollzeitbeschäftigte), auch wenn mit ihnen nur ein mündlicher Arbeitsvertrag geschlossen wurde.

4 Warenbestände

Warenbestände sind Vorräte an Waren und Material (auch Zutaten), die – verarbeitet oder nicht – zum Absatz (Ausschank, Verzehr) im Gastgewerbebetrieb oder zum Verkauf in einem angegliederten gewerblichen Nebenbetrieb (z. B. Lebensmittelgeschäft, Weinhandlung, Bäckerei) bestimmt sind. Hierzu rechnen auch die zur Verwendung im eigenen Betrieb bestimmten Vorräte an Rohstoffen (Vorerzeugnisse, die vom Unternehmen weiterbe- oder -verarbeitet werden), Hilfs- und Betriebsstoffen (z. B. Wäsche, Brennstoffe, Reinigungsmittel).

Die Vorräte werden mit den Anschaffungskosten (bei selbst hergestellten Waren mit den Herstellungskosten) ohne absetzbare Umsatzsteuer bewertet.

5 Handelswaren

Handelswaren sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- und Verarbeitung, weiterveräußert werden.

Beispiele für Handelswaren, die von Unternehmen des Gastgewerbes verkauft werden und dementsprechend in Position D1 des Fragebogens anzugeben sind:

- Zeitungen, Zeitschriften, Reiseartikel und Tabakwaren, die in einem hoteleigenen Kiosk verkauft werden
- Waren, die in einer örtlichen Einheit des Unternehmens, die keine gastgewerblichen Leistungen anbietet, verkauft werden (z. B. Weinhandlungen)
- Andenken und regionaltypische Erzeugnisse, die in einem Restaurant verkauft werden

Der Umsatz aus dem Verkauf dieser Handelswaren ist als „Umsatz aus Handel“ dementsprechend auch unter Position F3.2 zu berücksichtigen.

Nicht hierzu gehören solche Waren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen verkauft werden, z. B.

- Speisen und Getränke in Restaurants, Cafes u. Ä.,
- Speisen und Getränke für das Frühstück in Hotels, Gasthöfen und Pensionen und
- Speisen und Getränke, die von Caterern geliefert und in Kantinen ausgegeben werden.

Diese Waren sind „gebrauchsfertige Rohstoffe“ und dementsprechend unter Position D2 des Fragebogens anzugeben.

6 Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe

Rohstoffe sind Vorerzeugnisse, die vom Unternehmen weiterbe- oder -verarbeitet werden (soweit es sich nicht um Handelswaren handelt). Hilfs- und Betriebsstoffe sind z. B. Wäsche, Brennstoffe, Strom, Wasser, Gas und Reinigungsmittel.

7 Kosten für Leiharbeitnehmer/Leiharbeitnehmerinnen

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

8 Bruttoentgelte

Bruttoentgelte sind alle Geld- und Sachleistungen, die an die in der Bruttolohn- und Gehaltsliste erfassten Beschäftigten für die im Berichtszeitraum erbrachte Arbeit gezahlt werden, unabhängig davon, ob es sich um Stunden-, Stück- oder Akkordlohn, regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Hierzu gehören auch Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zulagen und Provisionen sowie alle Steuern und Sozialbeiträge (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) die vom Arbeitnehmer zu entrichten sind und vom Arbeitgeber einbehalten werden.

Nicht zu den Bruttoentgelten gehören die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialbeiträge sowie die Aufwendungen für Leiharbeitnehmer/Leiharbeitnehmerinnen.

9 Sozialaufwendungen

Die Sozialaufwendungen umfassen die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche, tariflich vereinbarte, vertraglich geregelte oder freiwillige Leistungen handelt. Hierzu gehören auch Zahlungen an Pensionsfonds und Pensionsrückstellungen.

10 Mieten und Pachten – Operate Leasing

Zu Mieten und Pachten zählen: Miete für betrieblich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten.

Beim Operate Leasing erwirbt der Leasingnehmer ein kurzfristiges, jederzeit kündbares Nutzungsrecht am Leasingobjekt. Der größte Teil des Investitionsrisikos und die Aufwendungen für Versicherungen, Wartung und Reparaturen werden vom Leasinggeber getragen. Anzugeben sind die im Leasingvertrag vereinbarten jährlichen Mietzahlungen.

11 Betriebliche Steuern und Abgaben

Zu den betrieblichen Steuern und Abgaben gehören insbesondere

- Gewerbesteuer,
- Grundsteuer,
- Verkehrssteuern (z. B. Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungssteuer),
- Verbrauchsteuern (z. B. Getränkesteuer, Tabaksteuer, Mineralölsteuer), sofern sie auf selbst hergestellte Waren erhoben werden, und
- Vergnügungsteuer.

Nicht hierzu gehören

- Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und
- Grunderwerbsteuer (diese ist zusammen mit der jeweiligen Bruttoinvestition in Grundstücke (siehe Erläuterung 13) anzugeben).

12 Aufwendungen für Dienstleistungen

Hierzu zählen z. B. die Instandhaltung und Reparatur von Gebäuden und Einrichtungen, die Kosten für Werbung und Geschäftsreisen, Tantiemen für Aufsichtsratsmitglieder, Versicherungsbeiträge, Transportkosten, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung, Gebühren für Patente, Warenzeichen und Lizenzen.

Nicht hierzu zählen Fremdkapitalzinsen, Abschreibungen und ähnliche Aufwendungen.

13 Bruttoinvestitionen

Zu den Bruttoinvestitionen in Sachanlagen gehören alle neuen und gebrauchten Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Grundstücke, neue und bestehende Gebäude, Umbau und Erweiterung von Gebäuden, die im Berichtszeitraum von Dritten gekauft oder selbst erstellt wurden. Die erworbenen Güter sind zum Kaufpreis (einschließlich Transportkosten und Installationskosten sowie den mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten) zu bewerten, die selbst hergestellten Güter zu den Herstellungskosten. Anzugeben sind auch Aufwendungen für Erweiterung, Umbauten, Modernisierung und Erneuerung. Zu den Investitionen gehören auch Anzahlungen für im Bau befindliche Anlagen und Bauten. Zu den Bruttoinvestitionen in Grundstücke gehört auch die zugehörige Grunderwerbsteuer.

Nicht hierzu gehören laufende Instandhaltungskosten; sie sind unter Position D8 anzugeben.

Zu den Bruttoinvestitionen gehören ebenfalls nicht Zugänge aus Verschmelzung.

14 Umsatz

Der Umsatz umfasst die vom Unternehmen im Geschäftsjahr insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Dritte ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht.

Hierzu gehören z. B.

- Eigenverbrauch,
- Verkäufe an Betriebsangehörige und
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw.

Nicht hierzu gehören

- außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen),
- betriebsfremde Erträge (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden),
- finanzielle Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden aus Beteiligungen) und
- betriebliche Subventionen.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni oder Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vom Umsatz abzuziehen.

Bei Zugehörigkeit zu einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben.

15 Verkäufe über das Internet

Verkäufe über das Internet betreibt, wer Handelsware oder Dienstleistungen über das Internet anbietet und den Kunden die Möglichkeit einräumt, die Ware per Internet zu bestellen oder die Dienstleistung über das Internet zu bestellen oder zu buchen (z. B. Zimmerreservierung, Reisebuchung).

16 Gastgewerbe

Der Umsatz aus Gastgewerbe umfasst Umsätze aus Beherbergung, aus Bewirtungs-, Kantinen- und Cateringleistungen.

Nicht hierzu gehören:

- Erlöse von Trink- und Imbisshallen aus dem Verkauf von z. B.
 - Süßwaren
 - Zeitungen
 - Tabakwaren
 - Andenken
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten, z. B.
 - Saalvermietung
 - Eintrittsgelder
 - Reiseveranstaltungen
 - Wäschereinigung
 - Provisionen aus Spielautomaten

Beispiele, siehe Seite 4

Beispiele:

- Die Umsätze aus einem Lebensmittelgeschäft sind in Position F3.2 des Fragebogens anzugeben.
- Die Umsätze aus einer Weingroßhandlung sind in Position F3.2 des Fragebogens anzugeben.
- Die Umsätze aus Herstellung von Backwaren, aus Schlachtungen und Fleischverarbeitung, aus einer Brennerei sind in Position F3.4 des Fragebogens anzugeben.
- Die Umsätze aus Bügeldienst, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musikautomaten sind in Position F3.3 des Fragebogens anzugeben.

17 Beherbergung

Beherbergung betreibt, wer gegen Entgelt Personen vorübergehend Unterkunft gewährt, auch wenn das Betreiben der Beherbergungsstätte nicht der Erlaubnispflicht nach §2 des Gaststättengesetzes unterliegt. Hierzu gehören die Vermietung von Zelt- und Wohnwagenplätzen und die Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen.

Nicht zur Beherbergungsleistung gehören dagegen Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück).

Diese sind den Gaststättenleistungen (Position F3.1.2 des Fragebogens) zuzurechnen.

18 Bewirtschaftungsleistungen

Zu den Bewirtschaftungsleistungen gehören alle Verkäufe von Mahlzeiten, Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln einschließlich Bedienungsgeld, Sekt- und Getränkesteuer.

Zum Umsatz aus Bewirtschaftungsleistungen gehören auch der Verkauf über die Straße und an Betriebsangehörige sowie der Eigenverbrauch.

Angaben bitte nach Speisen und Getränken differenzieren.

19 Kantine; Caterer

Eine Kantine ist eine Verpflegungseinrichtung, die Speisen und Getränke – in der Regel zu ermäßigten Preisen – an bestimmte Personengruppen vor Ort abgibt (z. B. Betriebskantine, Mensa).

Caterer sind Unternehmen, die in einer Produktionsstätte zubereitete verzehrfertige Speisen und Getränke an bestimmte Einrichtungen (z. B. Fluggesellschaften) oder Personengruppen und für bestimmte Anlässe (z. B. Feiern) liefern.

20 Handel, Herstellung, Verarbeitung

Handel betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) absetzt oder wer den An- und Verkauf von Handelsware in fremdem Namen und für fremde Rechnung vermittelt (Handelsvermittlung). Handelswaren sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form (Einzelhandel, Großhandel, Handelsvermittlung, stationärer Handel, Versandhandel, Markt- und Straßenhandel, Automaten- oder Haustürverkauf) die Handelsware abgesetzt wird.

Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln in gastgewerblichen Betrieben (z. B. in Speisewirtschaften, Cafes, Eisdielen) gehört zum **Umsatz aus Gaststättengewerbe** (Position F3.1.2 des Fragebogens).

Der Erlös aus dem Verkauf von Eigenerzeugnissen, z. B. Herstellung von Wurstwaren in einer angegliederten Metzgerei, gehört zum **Umsatz aus Herstellung, Verarbeitung** (Position F3.4 des Fragebogens).

21 Sonstige Dienstleistungen

Zu den Umsätzen aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten gehören z. B. die Umsätze aus Reiseveranstaltung, aus Wäschereinigung, aus Bügerei, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musik- und Spielautomaten, Eintrittsgeld, Einnahmen aus Saal- und Konferenzraumvermietung und dergleichen.

22 Sonstige betriebliche Erträge

Zu den sonstigen betrieblichen Erträgen gehören insbesondere Miet- und Pächterträge, Honorare für Patente, Warenzeichen und Lizenzen. Hierzu gehören auch in Vorjahren bereits abgeschriebene Forderungen, die doch noch eingehen. Hierzu gehören nicht Erträge aus Beteiligungen, aus Wertpapieren, Zinserträge und andere finanzielle Erträge.

23 Subventionen

Zu den Subventionen gehören sowohl die direkt mit dem Umsatz zusammenhängenden Subventionen (z. B. Ausfuhrerstattungen beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Nicht-EU-Staaten), als auch sonstige, mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängende Subventionen (z. B. für betriebliche Maßnahmen im Umweltschutz). Hierzu gehören auch von den Agenturen für Arbeit gezahlte Zuschüsse zu den Personalkosten.

24 Zuordnung

Die Zuordnung der tätigen Personen (Stand 30.9.2011) und der Bruttoentgelte (für das volle Geschäftsjahr) zu Bundesländern erfolgt entsprechend den Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten tätig sind. Sind tätige Personen nicht an einer bestimmten Arbeitsstätte tätig (z. B. Vertreter/Vertreterinnen), sind diese dem Bundesland zuzuordnen, in dem der Sitz des Unternehmens ist.